

Mitteilungen für Studierende

Sommersemester 1960

Beginn der Vorlesungen	2.	5. 1961
Immatrikulationsfeier	16.	5. 1961
Pfingstferien	20.—27.	5. 1961
Sporttag der Universität	21.	6. 1961
Ende der Vorlesungen	28.	7. 1961

Wintersemester 1961/62

Beginn der Vorlesungen	2.	11. 1961
----------------------------------	----	----------

I. Zulassung zum Studium.

Bewerber können auf schriftlichem Wege beim Sekretariat der Universität ein Antragsformular für die Zulassung zur Immatrikulation anfordern und erhalten nach Einsendung der erforderlichen Unterlagen und deren Überprüfung bis 1. Mai einen Zulassungsbescheid, der bei der Einschreibung vorzulegen ist. — Immatrikulationsanträge sind nur an das Sekretariat der Universität und nicht an eine Fakultät zu richten.

Für die Einschreibung als ordentlicher Studierender (Immatrikulation) ist der Besitz eines Reifezeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Zeugnisses erforderlich.

II. Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Sommersemester 1961 findet in der Zeit vom 1. März bis 12. Mai im Universitätssekretariat statt. Aus kassentechnischen Gründen können Immatrikulationen nur von 9—12 Uhr montags bis freitags vorgenommen werden. Zur Immatrikulation hat jeder Studienbewerber persönlich zu erscheinen („Fernimmatrikulation“ ist nicht zugelassen). Mitzubringen sind alle Studienunterlagen. Gleichzeitig werden auch die Studiengebühren (VI) entrichtet.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein ausgefülltes Antragsformular;
2. das Reifezeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis im Original (bei schriftlicher Anmeldung kann zunächst eine beglaubigte Abschrift eingesandt werden, zur Immatrikulation ist jedoch das Originalzeugnis erforderlich); **bei ausländischen Zeugnissen muß eine beglaubigte Übersetzung mit eingereicht werden;**
3. das Studienbuch (mit eingetragener Exmatrikulation) — für Studierende, die von einer anderen Hochschule kommen und das Studium an der Universität des Saarlandes fortsetzen wollen;
4. die Geburtsurkunde;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit dem Abgang von der Schule oder der zuletzt besuchten Hochschule mehr als 6 Monate vergangen sind;
6. ein handgeschriebener Lebenslauf;
7. drei Paßbilder (Name und Fakultät auf der Rückseite der Bilder angeben!).

In Verlust geratene Originalzeugnisse können durch beglaubigte Abschriften in Verbindung mit einer eidesstattlichen Erklärung ersetzt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Universitäts-Sekretariat.

Die eingereichten Personalurkunden werden im Sekretariat der Universität aufbewahrt und nur bei der Exmatrikulation zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Original-Unterlagen Abschriften bzw. Fotokopien anfertigen zu lassen.

III. Rückmeldung

Die Rückmeldung der Studierenden, die an der Universität des Saarlandes bereits eingeschrieben sind, beginnt am 1. Februar 1961. Um langes Anstehen zu vermeiden, empfiehlt es sich, von der Möglichkeit der Rückmeldung bis zum Beginn der Vorlesungen Gebrauch zu machen. Rückmeldeschluß ist der 19. Mai 1961.

IV. Beurlaubung

Bei Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Studierende um Urlaub für jeweils ein Semester nachsuchen. Die Anträge sind bis zum Rückmeldeschluß (19. Mai 1961) beim Sekretariat der Universität einzureichen. Eine Beurlaubungsgebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge zur Krankenversicherung, Unfallversicherung, der Beitrag zur Studentenschaft und zum Studentenwerk sind jedoch nach Genehmigung des Urlaubsantrages zu entrichten.

V. Gasthörer

Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis der Untersekunda einer höheren Lehranstalt besitzt. Gasthörer sind nicht berechtigt, Universitätsprüfungen abzulegen. Nähere Auskünfte erteilt das Universitätssekretariat.

VI. Gebühren und Beiträge.

Gleichzeitig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung werden die Studiengebühren und Beiträge in bar von der Universitätskasse eingezogen. Eine Aufnahmegebühr bei der Einschreibung und Kollegelder werden nicht erhoben.

Die Gebühren und Beiträge betragen pro Semester:

A) Studiengebühren:

für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät . . .	DM 18,—
für die Philosophische Fakultät	DM 18,—
für die Naturwissenschaftliche Fakultät	DM 22,—
für die Medizinische Fakultät	DM 22,—
für das Europäische Forschungsinstitut	DM 18,—
für das Dolmetscher-Institut	DM 35,—
für jeden Anfängerkursus des Dolmetscher-Institutes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)	DM 18,—

Eine Doppeleinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in beiden Fakultäten eine Prüfung ablegen will. In diesem Falle wird für das Studium in der Zweit-Fakultät eine ermäßigte Gebühr von DM 9,— bzw. DM 13,— erhoben.

Außerdem sind in verschiedenen Instituten Ersatzgelder zu entrichten.

B) Sozialbeiträge:

Krankenversicherung	DM 5,—
Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung	DM 2,50
Beitrag für die Studentenschaft einschl. Sportbeitrag	DM 4,—
Beitrag für das Studentenwerk	DM 7,50

C) Gebühren für Gasthörer:

Gasthörerschein	DM 9,—
Vorlesungs- und Übungsgebühr je Wochenstunde	DM 3,—

D) Prüfungs- und Promotionsgebühren:

Diese Gebühren sind aus den bestehenden Ordnungen zu ersehen.

VII. Belegen und Testieren.

Nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung trägt jeder Student die Vorlesungen, Übungen, Praktika usw., die er in diesem Semester zu belegen beabsichtigt, in die dafür bestimmte Spalte des Studienbuches ein. Jeder ordentliche Studierende ist verpflichtet — unbeschadet weiterer Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen —, im Semester mindestens vier Wochenstunden (Vorlesungen, Übungen usw.) zu belegen und zu hören. Die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen usw. wird durch An- und Abtestate (Unterschrift des betreffenden Dozenten zu Beginn und zum Schluß des Semesters) im Studienbuch bestätigt.

VIII. Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation (Abgang von der Universität) ist spätestens bis zum 1. Mai 1961 beim Sekretariat der Universität zu beantragen. Hierzu müssen vom Studierenden verschiedene Entlastungsbescheinigungen und das Studienbuch vorgelegt werden. Exmatrikulations-Anträge sind beim Universitätssekretariat erhältlich. Wegen der Einschreibungen und Rückmeldungen werden in der Zeit vom 2. 5. bis 19. 5. 1961 Exmatrikulationen nicht durchgeführt.

IX. Streichung.

Studierende, die sich bis zum 19. Mai 1961 weder rückgemeldet noch einen Antrag auf Exmatrikulation oder Beurlaubung gestellt haben, werden aus dem Register der Studierenden für das Sommersemester 1961 gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist im kommenden Semester durch eine Neueinschreibung möglich.